

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0079/1
1 - Dezernat I			Datum: 06.02.2019
Bearb.:	Frau Elke Christina Roeder	Tel.: 306	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung		Anhörung

Eilentscheidung zum Vertragsabschluss der 1. Nachtragsvereinbarung zu der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Norderstedt und dem Wegezweckverband bis zum 31.12.2019 über gemeinsame Regelung bei der Entsorgung von Abfällen gem. § 65 IV GO

Die Eilentscheidung wird der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben.

Sachverhalt:

Nach mehreren Versuchen im Laufe des Jahres 2018, den WZV im Rahmen verschiedener Gespräche und Angebote zu einer Antwort über die Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation Recyclinghof Norderstedt zu bewegen, verhandelte die Stadt seit dem 12.12.2018 intensiv über eine Lösung zur Verlängerung des Vertrages um 6 – 12 Monate.

Dieser Kooperationsvertrag lief zum 31.12.2018 aus.

Der WZV hat mit seiner Unterbreitung seines Angebotes im Rahmen der 1. Nachtragsvereinbarung keinerlei Verhandlungsbereitschaft über den Verhandlungszeitraum gezeigt. Mit der Fristsetzung am **19.12. 16:30 Uhr zum 20.12.2018 9:45 Uhr** sein Angebot zu akzeptieren oder im anderen Fall den Recyclinghof zu schließen war eine Eilentscheidung zu Einhaltung der Frist notwendig.

Zum einzelnen:

Die Verwaltung hat laufend über die Verhandlungen mit dem WZV über die Zusammenarbeit mündlich und schriftlich in den verschiedenen Ausschusssitzungen (UA 17.01.2018 TOP 11.1 nicht-öffentlich, UA 21.03.2018 TOP 14.1 nicht öffentlich, UA 16.05.2018 TOP 8.9 Mitteilungsvorlage M18/0259 und Vorlage der Antwort aus einer Bürgeranfrage, UA 19.12.2018 Mitteilungsvorlage zur gesamthaften Zusammenarbeit mit dem WZV und der Eskalation zum 19.12.2018) berichtet.

Mit dem Anschreiben vom 28.11.2018 hat der WZV (als Betreiber des Recyclinghofes Norderstedt) erstmalig ein Angebot für eine Weiterführung über den 31.12.2018 hinaus unterbreitet. Dieses Angebot enthielt eine Zeichnungsfrist (Androhung der Schließung!) und eine Erhöhung der Entgelte. Parallel hat der WZV den Landrat für ein Vermittlungsgespräch angerufen. Das einvernehmlich getroffene Ergebnis des am 12.12.2018 stattgefundenen Vermittlungsgesprächs hat der WZV mit Datum 17.12.2018 widerrufen und eine erneute Fristsetzung (20.12.2018 10.00 Uhr, Androhung der Schließung!)) für eine Verlängerung nach seinen Konditionen gesetzt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die Verwaltung hat dem WZV am 19.12.2018 13.44 Uhr einen letzten Verhandlungsversuch/Änderungsvertrag unterbreitet. Im Verlauf des gleichen Tages hat der WZV auf dem Recyclinghof einen Aushang zur Schließung des RHN ausgehängt und um 16.45 Uhr das letzte Verhandlungsangebot der Stadt Norderstedt mit dem Hinweis auf seine Frist am **20.12.2018** um 9.45 Uhr abgelehnt.

Am Abend des 19.12.2018 tagte der UA. Diesem lag eine Mitteilungsvorlage vor, die über die Kooperation mit dem WZV berichtet. Dieser Bericht beinhaltet auch den Entwurf des WZV zur 1. Nachtragsvereinbarung zu dem Kooperationsvertrag.

Zu dem Zeitpunkt der Erstellung der Mitteilungsvorlage befand sich die Verwaltung in aktuellen Verhandlungen mit dem WZV, so dass nach Einschätzung der Verwaltung kein abschließender Vertrag dem UA z.K. und der Stadtvertretung zur Genehmigung vorgelegt werden konnte.

Die FDP hat in dieser Sitzung einen Dringlichkeitsantrag zu dem Thema „Schließung Recyclinghof Oststraße“ eingebracht. (TOP 7 der Niederschrift). Der Antrag wird im Rahmen des Dringlichkeitsbeschlusses umformuliert und, wie in der Niederschrift vom 19.12.2018 aufgeführt beschlossen.

- a) 1. Beschlussvorschlag: Die Tagesordnung wird um den Punkt „Schließung des Recyclinghofs durch den WZV zum 31.12.2018“ erweitert.
- b) 2. Beschlussvorschlag: Der Umweltausschuss der Norderstedter Stadtvertretung nimmt die beabsichtigte Schließung des Recyclinghofes in der Oststraße zum 02.01.2019 durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg mit Empörung zur Kenntnis. Die Schließung des Recyclinghofes muss im Interesse der Kunden verhindert werden.
Der WZV, die Stadt und der Landrat sollten bis zum 30.06.2019 ein transparentes Kostenteilungskonzept entwickeln, das dann rückwirkend, ab dem 01.01.2019 gelten könnte. Alternativ könnte der Recyclinghof auf die Stadt übertragen werden. Der Kreis als Aufgabenträger der Abfallwirtschaft ist aufgefordert einzugreifen.
Die Verwaltung wird aufgefordert, den vorliegenden Vertragsentwurf des WZV für ein Jahr zu zeichnen.

Auftragswert:

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung vom 16.08.2004 hat die Politik dem Kooperationsvertrag mit dem WZV zugestimmt. Der Beschluss umfasste auch den Vertrag, der einzelne Abrechnungspunkte beinhaltete.

Im Vertrag gibt es monatliche fixe Summen für die Nutzung von Anlagenteilen des Recyclinghofes. Diese sind 5.400 € für den Umschlag und 4.800 € für den Wertstoffhof/Schadstoffsammelstelle. Dazu addieren sich variable Kosten, die abhängig sind von der umgeschlagenen Abfalltonnage in Höhe von 6,18 €/t und den zahlenmäßig erfassten Anlieferer in den Recyclinghof/Schadstoffsammelstelle in Höhe von 5,63 € pro Anlieferer. Zudem ist die Stadt verpflichtet ihre Entsorgungskosten, bestehend aus Umschlag, Transport und Verwertung zu tragen.

Der WZV hat einmal jährlich seinen Finanzbedarf schriftlich der Stadt übermittelt.

Operativ umgesetzt wird das Verfahren seit 2007 wie folgt:

Für das Jahr 2018 hat der WZV (Anschreiben vom 21./22.02.2018) der Stadt einen Bedarf von 2.403.548,10 € angemeldet. Darin schlüsselt der WZV die Kosten in verschiedene Leistungsbereiche auf. Im Rahmen einer Jahresabrechnung im Folgejahr rechnet der WZV seine

Kosten „spitz“ ab und im Ergebnis fordert der WZV eine Nachzahlung oder erstattet der Stadt zu viel gezahlte Mehrkosten. Die abgerechneten Kosten fließen dann in die Nachkalkulation ein.

Aus verbandsinternen Prozessoptimierung und Preisanpassungen hat der WZV für 2018 seinen kalkulatorischen Forderungsbetrag zur Berechnung der Abschläge von 2.403.548,10 € um 300.000 € reduziert, so dass der Quartalsabschlag 525.886,53 € beträgt und in Summe 2.103.546,10 €.

Der kalkulatorische Abrechnungswert, der aus dem Kooperationsvertrag resultiert ist der o.a. Ausgangswert von 2.403.548,10 € für 2018 und ff.

Der WZV hat die Abrechnungssumme für 2019 in der 1. Nachtragsvereinbarung zum Kooperationsvertrag seinen Finanzbedarf jedoch überraschend mit 2.600.000 € angegeben, über eine Fixierung der Abschlagszahlungen von 650.000 € im Quartal. Somit meldet der WZV einen erhöhten Bedarf in 2019 im Vergleich zur Kalkulation 2018 von **200.000 €** an.

Der in der Diskussion diskutierte Betrag von 500.000 € resultierte aus dem vom WZV genannten kalkulatorischen Betrag von 2,6 Mio. € zu den veranschlagten Kostenbetrag der für 2018 nach Abzug von 300.000 € seitens WZV in Höhe von 2.103.546,10 €.

Dieser Differenzbetrag beläuft sich auf 496.453,90 €. In dieser Betrachtung fehlt die Berücksichtigung der Abrechnung 2017 (welche erst am 20.12.2018 nach der Zeichnung der 1. Nachtragsvereinbarung bereitgestellt wurde).mit einer Abrechnungssumme (ungeprüft) von rund 1,9 Mio. €

Rechtlicher Hintergrund des Vertrages mit dem WZV:

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag hat der Kreis Segeberg abfallwirtschaftliche Aufgaben der Stadt Norderstedt übertragen. Neben der Übertragung von Aufgaben, welche für das Stadtgebiet zu erfüllen sind, verpflichtet der Kreis die Stadt im § 2 Abs. 2 ihre Abfälle dem WZV auf der Deponie Damsdorf/Tensfeld anzudienen oder in einer vom WZV bestimmten Anlage zu verbringen. Das Nähere regeln die Stadt und der WZV in gesonderten Verträgen. Die vertraglichen Regelungen umfassen auch die Festsetzung der Modalitäten für die Übergabe des Abfalls an den WZV.

In diesem Sinne ist der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 18 Abs. 1,1. 2. Alternative des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) geschlossen worden. Dieser Vertrag war befristet bis zum 31.12.2018.

Ein kostenüberwiegender Teil der Leistungen, die über den Recyclinghof abgerechnet werden, werden über das Vergaberecht seitens des WZV ausgeschrieben, wie z.B. die Entsorgung von 14.000 t Hausmüll der Stadt Norderstedt, die Entsorgung von rund 2.000 to Sperabfall etc.(Gesamtwert rund 1,5 Mio. €)!

Anmerkung:

Im Nachgang zur Sitzung wurden zwei redaktionellen Änderungen an der Vorlage vorgenommen, die im Text schwarz/kursiv dargestellt wurden, zum Einen wurde im Sachverhalt das Datum 20.12.2019 statt 20.12.2018 dargestellt, zum Anderen handelt es sich bei der Anlage 4 um die Eilentscheidung vom 20.12.2018 und nicht wie in der Vorlage M 19/0079 dargestellt um die Eilentscheidung vom 20.12.2017. Diese beiden Fehler werden mit dieser Folgevorlage M 19/0079/1 korrigiert.

Anlagen:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis
2. Kooperationsvertrag
3. 1. Nachtragsvereinbarung
4. Eilentscheidung vom **20.12.2018**